



Skiclub Tuttwilerberg

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck und Aufgaben des Clubs	1
II	Mitgliedschaft	1
III	Organisation	2
IV	Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	2
V	Allgemeine Bestimmungen	3
VI	Schlussbestimmungen	4

I Zweck und Aufgaben des Clubs

Art. 1. Der Skiclub ist eine Vereinigung von Sportlern mit dem Zwecke, den Sport im Allgemeinen zu fördern, das Gelände auf dem Tuttwilerberg nach Möglichkeit dem Sport zugänglich zu machen und die Durchführung von Veranstaltungen zu organisieren. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 2. Der Skiclub besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 3. Als Aktivmitglieder gelten Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und sich aktiv bei Vereinsanlässen betätigen.

Art. 4. Als Passivmitglieder gelten solche Personen, welche den Skiclub durch einen bestimmten Betrag unterstützen.

Art. 5. Mitglieder, welche während 20 Jahren dem Skiclub angehört haben, erhalten als Anerkennung für ihre Treue ein einmaliges Geschenk. Den Jahresbeitrag bezahlen sie aber weiterhin.

Art. 6. Zum Ehrenmitglied kann die Hauptversammlung diejenigen Personen ernennen, welche sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 7. Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8. Die Anmeldung zum Beitritt hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9. Ein Austritt aus dem Club, sowie die Änderung der Mitgliedschaft von einer aktiven in eine passive ist dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben.

Art. 10. Schuldet ein Mitglied den Jahresbeitrag von 2 aufeinanderfolgenden Jahren, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 11. Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen des Clubs in irgendeiner Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 12. Mit dem Austritt erlischt automatisch jedes Anrecht auf Vermögen und Auszahlungen des Clubs.

III Organisation

Art. 13. Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand

Art. 14. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 15. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr statt (April/Mai). Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlich eingereichtes Begehren eines Drittels des Clubs

Art. 16. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn hierfür eine Einladung ergangen ist. Die Wahlen und Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr. In der ersten und zweiten Abstimmung entscheidet das absolute, in der dritten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

Vorstand

Art. 17. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter, und 1-3 Besitzern

Revisoren

Art. 18. Zwei Revisoren mit der Amtsdauer von 2 Jahren werden gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.

Art. 19. Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 20. Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des Clubs nach aussen
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Handhabung der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- d) Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden
- e) Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Clubvermögens
- g) Vorbereitung des Jahresprogrammes zu Händen der Hauptversammlung
- h) Vorbereitung und Leitung von Skirennen und anderen Clubanlässen

- i) Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem maximalen Betrag, welcher an der Hauptversammlung durch Abstimmen festgelegt wird. Dieser Betrag kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung neu festgelegt werden.

Art. 21. Die einzelnen Vorstandsmitglieder übernehmen folgende Pflichten:

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, trifft die im Interesse des Clubs notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt den Club nach aussen und hat im Allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie für die allseitige Förderung der Interessen besorgt zu sein. In Fällen, wo der Präsident verhindert ist, vertritt ihn der Vizepräsident.
- b) Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand und durch denselben gewählt. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Belangen.
- c) Der Aktuar führt die Protokolle jeder Versammlung und übernimmt alle schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und hat das Clubarchiv in Verwahrung.
- d) Der Kassier ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen und alle Eintragungen in chronologisch richtiger Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder. Er bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum des Präsidenten. Alle Zahlungen sind durch Belege auszuweisen. Er legt alljährlich auf die Hauptversammlung Rechnung ab.
- e) Der Materialverwalter besorgt die Beschaffung und Aufbewahrung des gesamten Materials und führt ein Inventarverzeichnis.
- f) Die Beisitzer werden dort eingesetzt, wo es die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder erfordert.

Art. 22. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Club gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 23. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

Art. 24. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes im allgemeinen und die Rechnungen, Bücher und Protokolle im besonderen zu prüfen und über den Befund an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V Allgemeine Bestimmungen

Art. 25. Die für den Club verbindlichen Unterschriften führen

- g) in administrativen Angelegenheiten: der Präsident und der Aktuar
- h) in finanziellen Angelegenheiten: der Präsident und der Kassier
- i) beim Konto für die Teilnahme an Sportanlässen: der Präsident und der Kassier

Art. 26. Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Club übernimmt keinerlei Verantwortung.

Art. 27. Jede ordentliche Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 28. Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; mindestens aber zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder.

Art. 29. Liquidation

Mit der Auflösung des Clubs ist sämtliches, nach Regulierung aller Vereinsverbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum der Gemeinde Wängi zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich innerhalb von 20 Jahren nach der Auflösung ein neuer Club mit gleichem Namen und gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Zeitspanne kein neuer Club, so soll das Vermögen vom Gemeinderat nach seinem Ermessen an die aktiven Sportvereine in der Gemeinde Wängi verteilt werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 30. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt in den Club ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, ihnen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 31. Vorstehende Statuten sind in der heutigen Hauptversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. November 2009.

Tuttwil, den 9. Mai 2015